



AUSSCHNITT

aus dem

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Emmelshausen

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Herausgeber

Druck: Buch- u. Offsetdruckerei Vos, Telefon 067 47 / 516
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Vos, 5401 Dörth
Unsere Anzeigenentwürfe dürfen nicht anderweitig abgedruckt werden

Erscheinungsweise: wöchentlich einmal (freitags) kostenlos in jeden Haushalt der Verbandsgemeinde Postbezug: durch die Druckerei Vos, Dörth

Nr. 14

Freitag, 06.04.1990

Jahrgang 29

MORSHAUSEN

Bekanntmachung der Satzung

über die Festlegung von Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für einen Teilbereich der Ortsgemeinde Morshausen (Abrundungssatzung Morshausen)

Der Ortsgemeinderat Morshausen hat am 30. Jan. 1990 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bereich des „im Zusammenhang bebauten Ortsteiles“ im nordöstlichen Teil der Ortsgemeinde Morshausen endet an der in der Planskizze (§ 2) eingetragenen Grenzlinie. Danach gehören folgende im Bereich der Grenzföhrung liegenden Grundstücke ganz oder teilweise zu dem „im Zusammenhang bebauten Ortsteils Morshausen“

Morshausen, Gemarkung Morshausen, Flur 6, Parzellen-Nr.: 116, 117 tlw., 118, 120 tlw., 121, 122/1, 122/3, 126 tlw., 127, 128/1, 128/3, 130, 131/1, 132/1, 132/2

§ 2

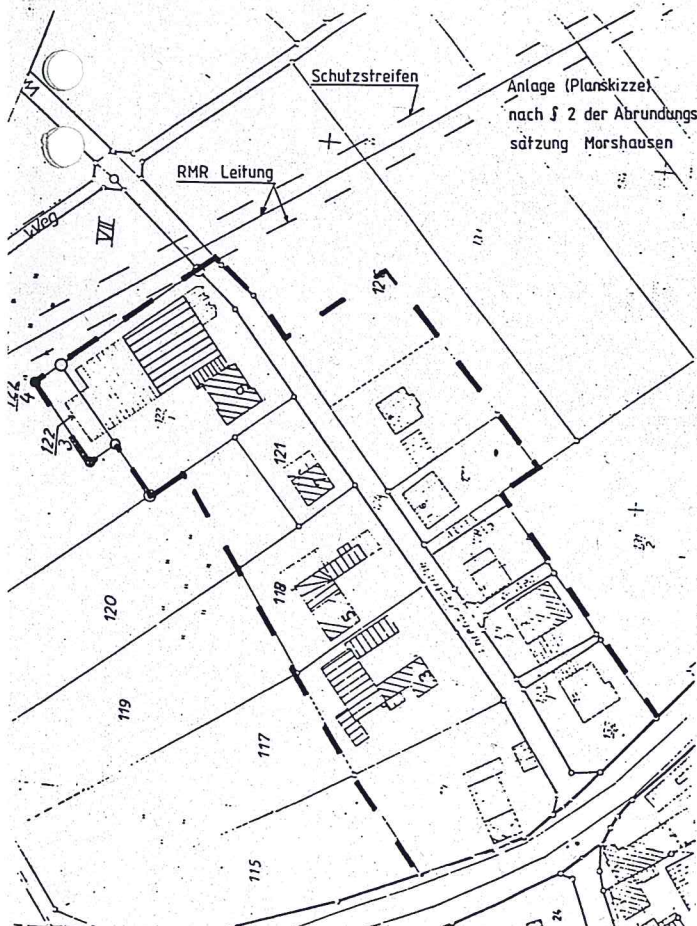
Bestandteil dieser Satzung ist eine Planskizze.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Morshausen, 30.03.1990

Ortsgemeinde Morshausen
Biersch, Ortsbürgermeister

Anlage (Planskizze) nach § 2
der Abrundungssatzung Morshausen



Gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht.

Simmern, 22.03.1990
Az.: 10-029-020/00 Nr.: 218

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises
Kleemann, Oberamtsrat

Aufgrund des § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Rathausstr. 1, 5401 Emmelshausen, geltend gemacht worden ist.

Morshausen, 30.03.1990

Ortsgemeinde Morshausen
Biersch, Ortsbürgermeister

Anmerkung:

Es wird gebeten, die Satzungsveröffentlichung aufzubewahren, damit jedermann sich bei Bedarf über den Satzungsinhalt hinreichend informieren kann.